**Tutorium Schuldrecht WS 2011/12- Einheit 3, KW 47- Werkvertragsrecht**

**Sachverhalt**

Als der Philosophiestudent S eines Morgens duschen will, stellt er fest, dass der Warmwasserboiler in seinem Bad nicht mehr funktioniert. Da S nun eher ein Warmduscher ist und dringend in die Vorlesung über „Naturalisierung von Intentionalität und phänomenalem Bewusstsein“ muss, ruft er unverzüglich bei dem Installationsmeister I an, schildert den Defekt und bittet um schnelle Abhilfe. I ist bereit den Defekt zu beheben und will gleich einen Mitarbeiter losschicken. Wenig später erscheint bereits der bei I fest angestellte Monteur M bei S und macht sich sofort an die Arbeit. Nach etwa einer Stunde meint M dann zu S, er könne den Fehler am Gerät nicht finden. Da das Gerät wohl auch schon sehr alt sei, solle S sich lieber ein neues Modell anschaffen. S besucht sodann ungeduscht die Vorlesung. Eine Woche später erhält S von I die Rechnung, in der er für die 60-minütige Arbeit des M den branchenüblichen Betrag von 150 € fordert.

S bleibt allerdings vom Pech verfolgt. Bereits einige Tage später muss er feststellen, dass nunmehr auch seine Spülung nicht mehr funktioniert. Ein weiteres Mal greift er zum Hörer und ruft I an. Wenig später erscheint wieder M bei S und repariert die Spülung. S ist überglücklich und bezahlt sofort die ihm in Rechnung gestellten 350 €. Doch bereits am Abend muss S feststellen, dass die Spülung undicht ist. S ist der Verzweiflung nahe und denkt sich: „Bedenke stets, dass alles vergänglich, dann wirst du im Glück nicht zu fröhlich und im Leid nicht zu traurig sein“. Getröstet von diesen Gedanken ruft S erneut bei I an und verlangt die Instandsetzung der Spülung. Hierfür setzt er dem I eine Frist von 5 Tagen. I lässt diese Frist allerdings verstreichen, da er völlig ausgelastet ist und darüber hinaus meint, dass er sich für solche Kleinigkeiten nicht die Finger schmutzig machen muss. Nachdem S nunmehr seit 6 Tagen ohne warmes Wasser und ohne funktionierende Spülung leben muss, beauftragt er den Handwerker H mit der erneuten Reparatur der Spülung und verlangt von I die an H dafür gezahlten 200 €. Dieser Betrag ist branchenüblich, auch hätte I den gleichen Betrag in Rechnung gestellt. H gelingt letztlich auch die Reparatur des Wasserboilers.

1. Muss S die 150 € bezahlen?
2. Kann S die an H gezahlten 200 € von I ersetzt verlangen?